





Lilienthal im Jahr 2017


INFORMATIONSPAKET - Mitgliedschaft LILI LIVE eG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Interesse an einer Mitgliedschaft am Interessensverbund Lilienthal Live eG.

Was ist  ? Lili steht als nachhaltiges Qualitätsversprechen. Lili ist eine Gemeinschaft aus Unternehmen und Privatleuten, die zusammen viele Vorteile genießen und denen Lilienthal am Herzen liegt. Unser Ziel? Als wachsende Gemeinschaft die Erfolge auszubauen und Lilienthal bewerben, denn Lilienthal ist mehr als ein Kaufhaus ohne Dach. Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.

Wer ist  ? Viele Unternehmen zählen zu Lili: Neben den Stadtwerken Osterholz, der Volksbank und der Sparkasse führende Betriebe in den Bereichen Autohandel, Mode, Haushaltswaren, Spielwaren, IT, Tierbedarf, Dienstleistungen, Gastronomie und Lebensmittelhandel.

Ihre Vorteile mit  : Die Marke Lili wird weiter als Synonym für Leben und Einkaufen in Lilienthal ausgebaut. Der Quartalsbetrag von Mitgliedern wird direkt in Werbe- und Betreuungsmaßnahmen investiert. Sie können an zentral organisierten Marketingaktionen teilnehmen und erhalten durch Werbemittel, überregionale Werbung und einem gut frequentierten Internetauftritt erhöhte Aufmerksamkeit und Reichweite. Profitieren Sie außerdem vom regelmäßigen Austausch mit andern Lili-Mitgliedern.



Hier ein kleiner Auszug von Vorteilen die Sie als LiLi Mitglied genießen können:

- Unternehmenseintrag auf die Webseite www.lili-live.de
- Regelmäßige Platzierung auf Facebook – Ihr Unternehmensportrait – Ihre News - Ihre Dienstleistungen – Ihre Aktionen u.v.m.
- Überregionale Anzeigen in der Wümme Zeitung (vegünstigt)
- Kostenlose Werbemittel und Give Aways für Ihre Kunden
- Regionsübergreifende Werbung S4 Lili Straßenbahn
- Stand auf Lilienthalern Stadtfesten
- Gemeinsame Sponsoring – und Spenden Aktionen
- Lili Card als regionsfördernde Marketing- und Umsatzsteigerungsmaßnahme
- Lili Taler als eigenes Zahlungsmittel in Lilienthal – universal einsetzbar z.B. als Geschenk für Ihre Kunden
- Sonderkonditionen Gas / Strom Stadtwerke Osterholz - Kooperationsvertrag



Alle Vorteile und Benefits für Sie, Ihr Unternehmen aber auch für die Gemeinschaft der Lili Live eG möchten wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch näher bringen und erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Galler
Marketing & Kommunikation

Anlagen in dieser Willkommensmappe:

- 1) Beteiligungserklärung & Beitragsstaffel
- 2) Satzung der Genossenschaft
- 3) Sepa Formular



Beteiligungserklärung



Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

e-mail: _____

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in die **Lilienthal Live eG**. Ich möchte mich mit insgesamt _____ Anteilen an der eG beteiligen. Ich verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz vorgesehenen Zahlungen in Höhe von 100,-€ je Geschäftsanteil zu leisten. Insgesamt verpflichte ich mich daher, _____ € zu leisten. Die Satzung der **Lilienthal Live eG** ist mir ausgehändigt worden.

Ich möchte als Vollmitglied / Fördermitglied aufgenommen werden. Als Vollmitglied verpflichte ich mich Quartalsbeiträge gemäß der aktuellen Beitragsstaffel zu zahlen, welche mir ausgehändigt wurde.

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der in Absatz 1 und ggf. in Absatz 2 genannte Betrag von meinem Konto, gemäß beiliegendem SEPA-Lastschriftmandat, abgebucht wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift / en)

Zulassung durch die Genossenschaft:

Dem Antrag wird entsprochen:

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Beitragsstaffel

Der Vorstand der Lilienthal Live eG i.Gr. hat in seiner ersten Sitzung noch am Abend der Gründungsversammlung die nachstehende Beitragsstaffel vorgeschlagen und dabei auch die Vollmitgliedschaft für Privatpersonen zu einem erschwinglichen Beitrag ermöglicht.

Ausserdem bietet die Genossenschaft die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft (investierende Mitgliedschaft). Möglich ist der Erwerb von beliebig vielen Genossenschaftsanteilen à € 100 ohne Stimmrecht. Dadurch entstehen keine Dienstleistungsansprüche an die Genossenschaft. Gedacht ist diese Form der Mitgliedschaft für Personen, die den Gedanken LiLi gut finden und sich dazugehörig erklären möchten oder für Unternehmen und Institutionen die nicht an den Marketingmaßnahmen teilnehmen, dennoch die Initiative finanziell unterstützen wollen, z. B. Industrieunternehmen im Gewerbegebiet oder ausserhalb Lilienthals.

Vollmitgliedschaft	Quartalsbeitrag	
Kategorie 1 Privatpersonen	€ 17,85	inkl. MwSt.
Kategorie 2 Rechtsanwälte, freie Berufe, Vereine	€ 60,00	zzgl. MwSt.
Kategorie 3 Firmen mit nur einem Vollzeitmitarbeiter	€ 90,00	"
Kategorie 4 Firmen mit 2 bis 3 Vollzeitmitarbeitern	€ 120,00	"
Kategorie 5 Firmen mit 4 bis 5 Vollzeitmitarbeitern	€ 150,00	"
Kategorie 6 Firmen mit 6-10 Vollzeitmitarbeitern	€ 240,00	"
Kategorie 7 Firmen mit 11 bis 20 Vollzeitmitarbeitern	€ 360,00	"
Kategorie 8 Firmen mit bis 50 Vollzeitmitarbeitern	€ 600,00	"
Kategorie 9 Firmen mit über 50 Vollzeitmitarbeitern	€ 750,00	"

Die Quartalsbeiträge sind jeweils im Voraus zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder wird bis 2019 ausgesetzt.

Satzung Lilienthal Live eG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Lilienthal Live eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Lilienthal.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist
 - a) die Erhaltung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsregion Lilienthal insbesondere als Wohn-, Erholungs-, Freizeit-, Einkaufs-, Produktions-, Dienstleistungs- und Wohnstätte;
 - b) die Koordination, Durchführung und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen des Stadtmarketings in Lilienthal;
 - c) Planung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Image- und Werbemaßnahmen;
 - d) Planung, Organisation und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes dienlich sind.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod und
 - d) Ausschluss.

§ 4 Fördermitglieder im Sinne von § 8 Absatz 2 GenG

- (1) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist die Aufnahme von Fördermitgliedern zulässig.
- (2) Fördermitglieder haben die gleichen Pflichten und mit Ausnahme des Nutzungsrechts und des Stimmrechts in der Generalversammlung die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

§ 5 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das

zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 7 Tod

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hätte.

§ 8 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen; es sei denn es handelt sich um Fördermitglieder,
 - c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen; außer sie sind Fördermitglieder und
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen und sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündi-

Satzung Lilienthal Live eG

gung von Beschlussgegenständen zu beteiligen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten und die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen; außer sie sind Fördermitglieder und
 - e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

§ 11 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.

(5) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.

(6) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(7) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(8) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit .

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und

abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Die Genossenschaft wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 13 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 14 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder können sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.

(3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Gebührenordnung festgelegt werden. Die laufenden Beiträge nach der Gebührenordnung werden für Leistungen gefordert, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt.

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Satzung Lilienthal Live eG

(2) Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsgut-

haben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „WÜMME-ZEITUNG“.



SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

--

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)	Mandatsreferenz
--	-----------------

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Kreditinstitut	
BIC ¹	IBAN DE

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

